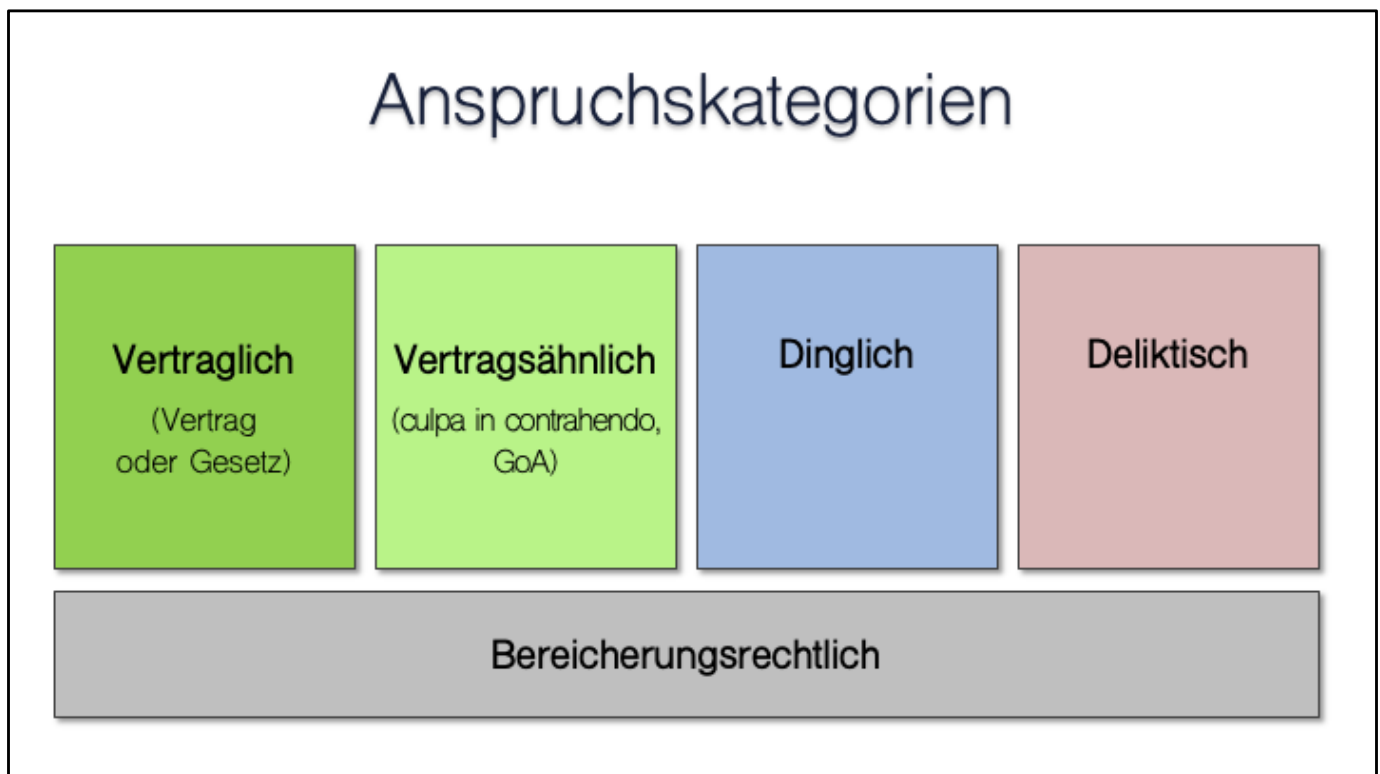


Zivilrecht für Wiwis

Einheit 6: Bereicherungsrecht



- Zweck des Bereicherungsrechts: Ausgleich von Unbilligkeiten, die die anderen Rechtsgebiete offen lassen
- Wichtigster Fall: Güterverschiebungen aufgrund von vermeintlich wirksamen Verträgen



- Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB:
 - Anspruch auf Rückgewähr von Vermögenspositionen, die bewusst und zweckgerichtet, aber ohne tragfähigen Rechtsgrund auf jemand anderen verschoben wurden
 - Beispiel: Rückabwicklung des Vollzugs eines nicht-genehmigten Kaufvertrags einer Minderjährigen
 - Sonderfall § 817 S. 1 BGB: Gesetzes- oder Sittenverstoß durch die Annahme einer Leistung; z.B. erpresstes Geld oder Vorteile im Rahmen einer Bestechung
- Nichtleistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB:
 - Anspruch auf Rückgewähr von Vermögenspositionen, die ein anderer im Wesentlichen ohne Zutun des Betroffenen erlangt hat
 - Beispiel: Rückgewähr von Diebesgut
- Wichtig ist der Vorrang der Leistungskondiktion: Wenn der gegenwärtige Inhaber der Rechtsposition diese durch eine Leistung erhalten hat, muss er sie nicht einem Dritten, sondern nur dem Leistenden herausgeben
 - Beispiel: A verkauft und leistet an B, danach verkauft und leistet B an C, anschließend werden beide Verträge angefochten → Hier kann A nicht direkt per Nichtleistungskondiktion gegen C vorgehen, sondern nur B kann per Leistungskondiktion gegen C vorgehen, anschließend kann A sich an B wenden

Anspruchsvoraussetzungen

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Etwas erlangt | <i>Beispiel: Geld</i> |
| 2. Durch Leistung/
auf Kosten des Anderen | <i>Beispiel: Zahlung</i> |
| 3. Ohne Rechtsgrund | <i>Beispiel: Vertrag nichtig</i> |
| 4. Rechtsfolge | <i>Beispiel: Rückzahlung</i> |

- Typische Kondiktionsobjekte:
 - Eigentum an einer Sache bzw. an Geld
 - Besitz an einer Sache
 - Aber auch Rechtspositionen wie ein Schuldanerkenntnis
- Leistung = Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- Rechtsgrund ist immer eine schuldrechtliche *causa*, in der Regel ein Vertrag

Umfang des Bereicherungsanspruchs

Grundsatz, § 818 Abs. 1 BGB:

Alles herausgeben,
was (noch) da ist!

Erweiterung, § 818 Abs. 2 BGB:

Wertersatz für das, was weg ist!

Grenze

§ 818 Abs. 3 BGB:
Entreicherung

- § 818 Abs. 1 BGB: Herauszugeben sind
 - der geleistete Gegenstand selbst
 - Nutzungen (§ 100 BGB) wie z.B. Zinsen
 - Surrogate wie z.B. Versicherungsleistungen
- § 818 Abs. 2 BGB: Herauszugeben ist der Wert
 - eines ursprünglich geleisteten, dann aber verbrauchten Gegenstands
 - der gezogenen Nutzungen, z.B. der gefahrenen Kilometer eines Autos
- § 818 Abs. 3 BGB: Eine Herausgabe entfällt
 - wenn die Bereicherungsschuldnerin den Leistungsgegenstand verschenkt hat
 - bei Luxusaufwendungen, die der Bereicherungsschuldner nicht gemacht hätte, wenn ihm die Leistung nicht zur Verfügung gestanden hätte

Kein Bereicherungsausgleich



§ 814 BGB



§ 817 S. 2 BGB

- § 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld
 - Ratio: Wer wider besseres Wissen hinsichtlich seiner Leistungsverpflichtung geleistet hat, soll nicht das Recht bemühen, um die Leistung wieder rückgängig zu machen
 - Beispiel: Wer einem Geschäftsunfähigen Geld in die Tasche steckt, kann es nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückfordern
- § 817 S. 2 BGB: Kein Rechtsschutz für böse Leute
 - Ratio: Wenn beide Seiten die Rechtsordnung mit Füßen treten, lässt das Recht sie bei Streitigkeiten unter sich allein
 - Beispiel: Kauf von Doktorgraden
 - Beispiel: Absprache zwischen zwei Gaunern über die Verteilung der Beute

